

Spezielle Vereinbarungen bei Zelten

Unsere Partyzelte sind grundsätzlich mit weißen PVC-Planen ausgestattet. Die Planen sind schwer entflammbar nach DIN B1. Auf Wunsch können gegen einen geringen Aufpreis Fensterplanen eingezogen werden. Das Bekleben der Zeltplanen und des Gestänges ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen werden dem Mieter die anfallenden Kosten für die Neubeschaffung berechnet.

Unsere Zelte sind nicht schneelasttauglich. Der Kunde hat demnach bei entsprechenden Wetterverhältnissen für eine Räumung des Zeldaches von Schnee, Wasser bzw. Eis zu sorgen. Wahlweise kann auch ein schneelasttaugliches Zelt gegen Aufpreis zur Verfügung gestellt werden. Die Überlassung eines schneelasttauglichen Zeltes bedarf der besonderen Vereinbarung. Bei aufkommendem starkem Wind ist die Zelthalle ringsum zu verschließen. Beauftragt uns der Mieter im Schadensfall mit der Schadenbeseitigung, hat er die erforderlichen Kosten bei Durchführung der Schadenbeseitigung sofort zu entrichten.

Beim Auf- und Abbau der Zelte muss stets ein Richtmeister unsererseits vor Ort sein, der mit 47,50 Euro pro Stunde ab Auf- bzw. Abbaubeginn berechnet wird.* Für einen kompletten Auf- und Abbau durch die Fa. Much Festservice GmbH & Co KG wird je nach Gegebenheit und Zeltgröße eine Pauschale vereinbart. Beim Aufbau durch einen Richtmeister sind die geleisteten Stunden sowohl beim Auf- als auch beim Abbau vom Kunden gegen zu zeichnen. Ausnahme: Sollte ein Zeltbauer/Richtmeister vom Kunden gestellt werden können, darf das Zelt auch ohne Richtmeister der Fa. Much Festservice GmbH & Co KG aufgebaut werden. In diesem Fall berechnen wir pro Zelt eine Durchsichtspauschale von 250 Euro. Unvollständige/ beschädigte Zelte werden entsprechend in Rechnung gestellt.

Der jeweils angegebene Komplettpreis für den Auf- und Abbau bei Zelten gilt nur bei ebenen Bodenverhältnissen und Anfahrtmöglichkeit für schwere LKW bis zum Aufbauort. Sollte eine direkte Anfahrt nicht möglich sein oder ein Ausgleich des Bodens erfolgen, wird eine Pauschale je nach Aufwand berechnet. Der Kunde wird gebeten, darauf hin zu weisen.

* 35,00 € / Tag Auslösung; 1,00 € / km Fahrtkosten für Werkzeugwagen je gefahrenem Kilometer;
1,70 € / km für LKW je gefahrenem Kilometer; 150 € Werkzeugkostenpauschale; Übernachtung auf Nachweis.

Für die Baustellen ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass ober- und unterirdische Leitungen, Rohre, Kabel und sonstige Hindernisse vor Baubeginn entfernt werden oder uns vor Baubeginn schriftliche Unterlagen vorzulegen, aus denen der genaue Verlauf unterirdischer Hindernisse ersichtlich ist. Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Mieterpflichten entstehen, haftet allein der Mieter.

Die zur Befestigung nötigen Erdnägeln haben eine Mindestlänge von 80 cm. Der Kunde muss ausdrücklich darauf hinweisen, wenn eine Befestigung mit Erdnägeln nicht möglich ist. Ist eine Befestigung mit Erdnägeln nicht möglich, muss mit Schwerlastboden oder Dübel gearbeitet werden. Der Mehraufwand dafür wird entsprechend in Rechnung gestellt. Werden die Zelte entgegen unseren Anweisungen ohne eine ordnungsgemäße Befestigung aufgebaut, entfällt jeglicher Schadensersatzanspruch gegenüber der Fa. Much Festservice GmbH & Co KG. Der Kunde trägt das alleinige Risiko und die Verantwortung für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Befestigung entstehen.

Ab einer gewissen Zeltgröße muss eine bauamtliche Abnahme erfolgen (je nach Bundesland verschieden!). Der Mieter ist zuständig für diese Abnahme und trägt die Kosten.

Während der gesamten Vermietdauer geht das Zelt in den Besitz des Mieters über. Der Mieter kann für die Risiken Wind, Sturm, Wasser, Schnee, Feuer oder höhere Gewalt auf Wunsch eine Versicherung bei der Fa. Much Festservice GmbH & Co KG abschließen, die je nach gewünschtem Umfang berechnet wird.

Sollte ein Zelt als „Catering- bzw. Küchenzelt“ genutzt werden, muss dies vorher von der Fa. Much Festservice GmbH & Co KG genehmigt werden. Eine Endreinigung je nach Aufwand wird dann entsprechend berechnet!

Beim Kauf eines gebrauchten Zeltes gilt grundsätzlich die Vereinbarung: „Gekauft wie gesehen.“ Eine spätere Reklamation ist nicht möglich, das Zelt sollte daher vorher vom Käufer entsprechend geprüft werden!